

Satzung der Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V.



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V.“ und hat seinen Sitz in Waghäusel.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Laien in den Bereichen Musik, Kunst und Theater sowie die Vorbereitung auf ein entsprechendes Studium. Erweitert wird dieses Bildungsangebot durch das Fach Musiktherapie mit individuell abgestimmten Förderangeboten zur Unterstützung und Prävention für alle Altersgruppen. Er bereichert durch kulturelle Veranstaltungen und Fortbildungen das öffentliche Leben im kommunalen Einzugsgebiet. Er ist Träger der Musikschule Waghäusel-Hambrücken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann nur verweigert werden, wenn die Gründe des nachfolgenden Absatzes 4 Buchstabe d oder e vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er wird durch Beschluss des Vorstandes mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl des Kassenprüfers;
 - c. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Wirtschaftsplanes;
 - d. die Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;
 - e. die Beschlussfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere in den in § 7 Abs. 6 genannten Fällen;
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. In dieser Versammlung sind der Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung für das abgelaufene sowie der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Stadt Waghäusel und der Gemeinde Hambrücken. und zwar mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
9. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Mitgliederversammlung auszufertigen und in der Geschäftsstelle der Musikschule zwei Wochen lang offenzulegen. Der Zeitraum der Offenlage ist in den Mitteilungsblättern der Stadt Waghäusel und der Gemeinde Hambrücken zu veröffentlichen. Einwendungen gegen das Protokoll sind entweder schriftlich vorzubringen oder zu Protokoll zu erklären. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Versammlung. Erfolgt kein Einspruch gegen das Protokoll während der Offenlagezeit, so gilt das Protokoll als angenommen. Die Offenlage ist aktenkundig zu machen.

10. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand vorgeschlagen. Er muss über ausreichende kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung der Rechnungslegung verfügen. Er soll die Befähigung zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer, zum Verbandsprüfer oder eine entsprechende Befähigung haben.

§ 7

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

Dem Vorstand gehören an:

a) durch Wahl

- der Vorsitzende,
- dessen Stellvertreter
- der Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzer, wobei jeweils ein Beisitzer in der Stadt Waghäusel bzw. in der Gemeinde Hambrücken wohnhaft sein soll

b) kraft Amtes

- der Schulleiter
- der gesetzliche Vertreter der Stadt Waghäusel
- der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Hambrücken

2. Die durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer werden in einem oder in mehreren weiteren Wahlgängen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Waghäusel und der Gemeinde Hambrücken.
Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen vom Kassenprüfer geprüften Jahresabschluss und einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
4. Der Vorstand legt die Grundzüge der Arbeit der Musikschule fest. Er beschließt in einer Gebührenordnung über die Art und Höhe der zu erhebenden Unterrichtsgebühren sowie in einer Schulordnung über die Durchführung des Unterrichts.
5. Der Vorstand bestellt den Leiter der Musikschule. Die Bestellung des Leiters der Musikschule bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Waghäusel und der Gemeinde Hambrücken. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der übrigen Angestellten der Musikschule. Personelle Entscheidungen hinsichtlich der Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden.
6. Beschlüsse über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 Buchst. h). Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die den Vertrag mit der Stadt Waghäusel und der Gemeinde Hambrücken über die Unterstützung der Musikschule Waghäusel-Hambrücken zum Gegenstand haben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Notwendige Auslagen werden in angemessener Höhe und Reisekosten in Höhe der steuerlichen Sätze ersetzt.
8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein – oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6 Abs. 6 u. 9 Satz 1 gelten entsprechend. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist unverzüglich zu erstellen und allen

Mitgliedern des Vorstandes in Kopie zuzuleiten. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Woche nach Zugang, so gilt das Protokoll als angenommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können auch im Rahmen einer Video- oder Telekonferenz oder in einem Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wird der Geschäftsführer nicht aus der Mitte des Vorstandes bestellt, nimmt er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung für seine Dienste gewährt werden.

§ 9 Vertretung des Vereins

1. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schulleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden allein,
 - b) zwei der übrigen in Satz 1 genannten Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand nach Abs. 1 kann Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf geeignete Vertreter übertragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie wurde in der vorliegenden Form am 23 Juni 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Waghäusel, den 23. Juni 2022

.....
1. Vorsitzender der Musikschule